

15. Richtlinien zur Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen

Richtlinien der Handwerkskammer Aachen zur Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen

Nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 21.3.2017 erlässt die Handwerkskammer Aachen aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung vom 10.5.2017 gemäß § 41 und § 106 Abs. 1 Ziffer 10 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Ziffer 4 der Handwerksordnung (HWO) folgende geänderten Richtlinien zur Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen:

Die überbetriebliche Unterweisung der Auszubildenden (Lehrlinge) ist eine wichtige Ergänzung der betrieblichen Ausbildung zur Intensivierung und Qualitätssicherung der Berufsausbildung sowie zur Innovationsförderung im Handwerk.

1. Die Vollversammlung der Handwerkskammer Aachen beschließt nach Anhörung der zuständigen Innungen und Beteiligung des Berufsbildungsausschusses die Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen (ÜLU-Maßnahmen).

Bei der Beschlussfassung sind unter Berücksichtigung regions- und ausbildungsberufsspezifischer Gegebenheiten die auf Bundes- und/oder Landesebene genehmigten und die Förderung durch öffentliche Mittel sicherstellenden Rahmenlehrpläne des Heinz-Piast-Institutes (HPI) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Die bundesweit als „obligatorisch“ deklarierten Maßnahmen sollen beschlossen werden.

Ausgenommen von der Beschlussfassung sind Ausbildungsberufe, in denen die überbetriebliche Unterweisung in der Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist.

2. Die Handwerkskammer legt Durchführungsort und Träger der überbetrieblichen Unterweisung im Benehmen mit der zuständigen Innung unter Beachtung der fachlichen Eignung sowie wirtschaftlicher und organisatorischer Kriterien fest. Dies gilt hinsichtlich des Durchführungsortes und der Feststellung der Geeignetheit der Ausbildungsstätte auch dann, wenn die Innung die überbetriebliche Ausbildung in eigener Trägerschaft übernimmt.
3. Jede/r Auszubildende und Umschüler/in (im Folgenden Auszubildende), der bzw. die in einem Ausbildungsbetrieb im Bezirk der Handwerkskammer Aachen ausgebildet wird, ist verpflichtet, an den gemäß Ziff. 1 beschlossenen ÜLU-Maßnahmen teilzunehmen. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Handwerkskammer Aachen oder ein anderer Träger, auch außerhalb des Kammerbezirks Aachen, die ÜLU-Maßnahmen durchführt.

Auszubildende sind für die Dauer der Maßnahme vom Ausbildenden freizustellen und zum Besuch der Lehrgänge anzuhalten. (§ 15 BBiG)

Die Bezeichnung und der Zeitumfang der beschlossenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen sind im Mitteilungsorgan der Handwerkskammer Aachen zu veröffentlichen.

4. Eine Befreiung einzelner Betriebe von der Entsendung ihrer Auszubildenden zur überbetrieblichen Unterweisung kann auf Antrag des/der Auszubildenden nur erfolgen, wenn die überbetriebliche Unterweisung im Betrieb selber nachweislich entsprechend der Zielsetzung einer überbetrieblichen Unterweisung durchgeführt wird, d.h.:
 - die bestehenden Unterweisungspläne (HPI) Anwendung finden,
 - die überbetriebliche Unterweisung von einem Ausbilder (gemäß § 22 b HWO) in einer produktionsunabhängigen geeigneten Werk-statt unter Beachtung arbeitspädagogischer Gesichtspunkte und



- nach vorgelegtem betrieblichen Ausbildungsplan durchgeführt wird.

Der zuständige Berater der Handwerkskammer ist einzuschalten.

Über die Befreiung entscheidet die Handwerkskammer Aachen.

Die Handwerkskammer kann auf Antrag des Auszubildenden in begründeten Ausnahmefällen die Genehmigung erteilen, die Durchführung der verbindlichen überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungsmaßnahmen (ÜLU) bei einem von Ziff. 2 örtlich abweichenden ÜLU-Träger durchzuführen. Die Genehmigung darf nur unter Berücksichtigung der Interessen des Handwerks im Kammerbezirk, insbesondere der Auswirkung auf den Fortbestand von Prüfungsausschüssen, Berufsschulstandorten und überbetrieblichen Unterweisungsstätten, erteilt werden, wenn der Besuch der örtlich zuständigen Unterweisungsstätte unzumutbar ist. Befindet sich diese Unterweisungsstätte außerhalb des Kammerbezirks, so bedarf die Genehmigung der Zustimmung der Handwerkskammer, in deren Bezirk die ersuchte Unterweisungsstätte liegt.

5. Die Kosten der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen trägt grundsätzlich der/die Auszubildende. Soweit öffentliche Mittel hierfür zur Verfügung stehen, so fließen diese in die Finanzierung der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen ein. Die Restkosten werden als Gebühren erhoben.

Die Erhebung der Gebühr wird durch den Sonderbeitrag ersetzt, soweit der/die Auszubildende bei der Handwerkskammer Aachen zum Sonderbeitrag veranlagt wird. Die Höhe des Sonderbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung der Handwerkskammer Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Handwerkskammer Aachen veranlagt alle Mitgliedsbetriebe, für deren Ausbildungsberufe eine Ausbildungsordnung erlassen worden ist, zum Sonderbeitrag. Ausgenommen sind die Mitgliedsbetriebe, für deren Ausbildungsberufe eine tarifvertragliche oder gesetzliche Regelung der Finanzierung besteht.

Die Handwerkskammer Aachen verwendet den Sonderbeitrag zur Bezuschussung der laufenden Kosten überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen einschließlich eventueller Internatskosten.

Werden die Kosten der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen nach auf Bundes- und/oder Landesebene genehmigten Rahmenlehrplänen aus Bundes- und/oder Landesmitteln bezuschusst, so sollen diese Zuschüsse und der Sonderbeitrag die Gesamtkosten der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen decken.

Die Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen, denen keine auf Bundes- und/oder Landesebene genehmigten Rahmenlehrpläne zugrunde liegen, bedarf ebenfalls der Beschlussfassung durch die Handwerkskammer Aachen. Da für diese in der Regel keine öffentlichen Zuschüsse gewährt werden, sind die durch den Ausfall der öffentlichen Zuschüsse entstehenden Kosten durch den Auszubildenden/die Auszubildende zu tragen. Auszubildende in Betrieben, die nicht zum Sonderbeitrag oder zu einer gesetzlichen bzw. tariflichen Finanzierung veranlagt werden, tragen die gesamten Kosten.

Überbetriebliche Prüfungsvorbereitungsmaßnahmen werden aus dem Sonderbeitrag nicht bezuschusst.

6. Gegen Auszubildende, die ihren Auszubildenden die Teilnahme an den Lehrgängen nicht ermöglichen, kann gem. § 112 HWO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.
7. Diese geänderten Richtlinien treten nach der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW am 1. Tage des auf

ihre Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der Handwerkskammer Aachen folgenden Monats in Kraft.

8. Die bei in Kraft treten dieser Richtlinien bestehenden Kammer- und Innungsbeschlüsse gelten bis zur neuen Beschlussfassung nach Maßgabe dieser Richtlinien weiter.

Aachen, 10.5.2017

HANDWERKSKAMMER AACHEN

Dieter Philipp
Präsident

Assessor Peter Deckers
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:

Die Genehmigung der letzten Änderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 31.5.2017, Aktenzeichen 107/IA1-34-40/01, erteilt worden.